



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Herrn Vorsitzenden Martin Habersaat, MdL

per E-Mail

Kiel den 28. April 2025

Stellungnahme zu der Landtagsdrucksache 20/2915 - Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Musikschulen im Land Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender, lieber Herr Habersaat,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete des Schleswig-Holsteinischen Landtags,

vielen Dank für die Möglichkeit zu dem Gesetzesentwurf „Musikschulfördergesetz“ (Drucksache 20/2095) Stellung zu nehmen.

Der Landesmusikrat Schleswig-Holstein begrüßt ausdrücklich den vorliegenden Entwurf eines Musikschulfördergesetzes als weiteren wesentlichen Baustein der dringend notwendigen Kulturfördergesetzgebung des Landes Schleswig-Holstein. Aus Sicht des Landesmusikrates stellt die gesetzliche Verankerung der Musikschulförderung einen bedeutenden Schritt zur Sicherung und Weiterentwicklung musikalischer Bildungsangebote dar.

Bildungsperspektive stärken

Der Gesetzesentwurf sollte klarer herausstellen, dass die Angebote von Musikschulen Bildungsleistungen sind. Diese stehen gemäß der UNESCO-Konvention über kulturelle Bildung allen Kindern und Jugendlichen zu und sind ein elementarer Bestandteil kultureller Teilhabe. Die musikpädagogische Arbeit der Musikschulen leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und Teilhabe junger Menschen somit zur kulturellen Bildung in der Breite der Gesellschaft.

Ergänzungsbedarf im Gesetzesentwurf

Aus Sicht des Landesmusikrates bedarf der Entwurf in folgenden Punkten einer Ergänzung bzw. Nachbesserung:

1. *Verlässliche partnerschaftliche Finanzierung:* Es müssen Regelungen aufgenommen werden, die die anteilige Finanzierung der Musikschulen durch die kommunale Ebene dauerhaft sicherstellen – auch in Zeiten angespannter Haushaltslagen. Es darf nicht möglich sein, die Finanzierung als „freiwillige Leistung“ zu deklarieren und sie infolgedessen durch kommunale Finanzaufsicht zu untersagen oder einzuschränken.
2. *Gesicherte und dynamisierte Landesförderung:* Der Anspruch auf Förderung durch das Land sollte sowohl inhaltlich als auch in seiner finanziellen Höhe konkretisiert werden. Die Förderung muss



dynamisiert sein und darf nicht unter Haushaltsvorbehalt stehen, um Planungssicherheit und Verlässlichkeit für die Musikschulen zu gewährleisten.

3. *Flächendeckendes Angebot*: Es sollten Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass Musikschulangebote auch in ländlichen Räumen erreichbar und qualitativ gesichert sind. Eine kulturelle Bildungsgerechtigkeit im ganzen Land ist nur durch ein entsprechendes Versorgungsnetz gewährleistet.

Kritischer Hinweis zur Auskömmlichkeit der Förderung

Der Landesmusikrat weist kritisch darauf hin, dass die vorgesehene zusätzliche Landesförderung voraussichtlich nicht ausreichen wird, um den aktuellen Standard der Musikschulen – insbesondere im Hinblick auf gestiegene Betriebskosten infolge des Herrenberg-Urteils – zu erhalten. Gleichzeitig wird jedoch die Übernahme zusätzlicher Aufgaben, etwa durch Kooperationen im Ganztagsbereich, in Aussicht durch den Gesetzgeber erwartet. Eine Ausweitung des Aufgabenprofils bei gleichzeitiger Unterfinanzierung ist aus Sicht des Landesmusikrates nicht tragfähig.

Konkrete Vorschläge zu einzelnen Paragraphen

- §3 (2) Nr. 4 sollte wie folgt gefasst werden:
„... oder einem gleichwertigen Abschluss im Fachbereich Musik, Musikpädagogik, Musiktheorie oder Musikwissenschaft.“
- §3 (2) Nr. 5 sollte ergänzt werden, um klarzustellen, dass es sich um betriebliche Fortbildungen handelt, die während der Arbeitszeit erfolgen und vom Arbeitgeber finanziert werden.

Berücksichtigung weiterer Träger musikalischer Bildung

Abschließend stellt der Landesmusikrat fest, dass musikalische Bildung nicht ausschließlich an allgemeinbildenden Schulen und öffentlichen Musikschulen stattfindet. Auch Musikvereine, kirchenmusikalische Angebote, Privatmusiklehrkräfte, private Musikschulen sowie weitere Musikinstitutionen leisten einen wichtigen Beitrag zur musikalischen Bildung im Land. Die Auswirkungen des Gesetzes auf diese Akteure sollten daher mitbedacht und in der weiteren Gesetzesausgestaltung berücksichtigt werden.

Musikalische Bildung gelingt am besten im Zusammenspiel unterschiedlichster Akteure. In diesem Sinne darf ein solches Gesetz auch nicht dazu verleiten, musikalische Bildungsangebote aus dem schulischen Bereich in den Ganztagsbereich und zur Musikschule zu verlagern.

Mit freundlichen Grüßen

Alexandra Ehlers

Präsidentin